

# Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 17.12.2020, in  
der Fassung gemäß Senatsbeschluss vom 28.04.2023

## Inhalt

Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit .....	1
Inhalt.....	1
§ 1 Name, Aufgaben und Ziele der Hochschule .....	2
§ 2 Rechtsstellung, Sitz und Vertretung .....	2
§ 3 Regelungszuständigkeit und Aufsicht.....	2
§ 4 Organe und Gremien der Hochschule .....	2
§ 4a Leitung der Hochschule.....	3
§ 5 Bestellung und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors .....	3
§ 5a Bestellung und Aufgaben der Prorektorinnen und Prorektoren.....	3
§ 5b Bestellung und Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers .....	4
§ 5c Abberufung von Mitgliedern des Rektorats durch die Gruppe der Professorinnen und Professoren .....	4
§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Senats .....	5
§ 7 Beirat .....	7
§ 7a Studierendenrat.....	8
§ 8 Wissenschaftliches Personal.....	8
§ 9 Gastprofessuren.....	9
§ 10 Studierende.....	9
§ 11 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte.....	9
§ 12 Inkrafttreten.....	9

## **§ 1 Name, Aufgaben und Ziele der Hochschule**

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung "Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in Mannheim und Schwerin (University of Applied Labour Studies of the Federal Employment Agency)".
- (2) Sie vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre Qualifikationen und Kompetenzen, die in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigen, sie konzipiert und erprobt akademische Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit und führt solche durch.
- (3) In den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit betreibt sie anwendungsbezogene Forschung. Dabei werden grundsätzliche Fragestellungen zu den Themenfeldern Arbeitsmarkt, Bildung, Beschäftigung und Beratung systematisch bearbeitet und die Ergebnisse für die Lehre, die Weiterbildung und die Praxis nutzbar gemacht.
- (4) Die Hochschule kooperiert mit anderen Hochschulen und Forschungsinstitutionen wie dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Sie fördert die europäische Hochschulzusammenarbeit auf den Feldern der Arbeitsmarktpolitik, des Arbeitsmarktmanagements und der beschäftigungsorientierten Beratung.
- (5) Die Hochschule fördert die Chancengleichheit und Vielfalt insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft und wirkt auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hin. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und fördert deren Zulassung zum Studium und gewährleistet Barrierefreiheit.

## **§ 2 Rechtsstellung, Sitz und Vertretung**

- (1) Trägerin der Hochschule ist die Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Hochschule hat die beiden gleichberechtigten Campus Mannheim und Schwerin, ihr Sitz befindet sich in Mannheim. Lehre, Forschung und Weiterbildung können auch außerhalb dieser Campus durchgeführt werden.
- (3) Für die Hochschule handelt die Rektorin oder der Rektor.

## **§ 3 Regelungszuständigkeit und Aufsicht**

- (1) Die Hochschule ist für die Regelung ihrer Angelegenheiten in Lehre, Forschung und Weiterbildung zuständig (akademische Selbstständigkeit).
- (2) Zum Umfang und zu quantifizierbaren Ergebnissen ihrer Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung schließt sie Zielvereinbarungen mit dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.
- (3) Die Aufsicht über die Hochschule führt der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit.

## **§ 4 Organe und Gremien der Hochschule**

- (1) Organe der Hochschule sind:
  1. das Rektorat,
  2. der Senat.

- (2) Gremien der Hochschule sind:
1. der Beirat,
  2. der Studierendenrat.

#### **§ 4a Leitung der Hochschule**

Die Hochschule wird durch das Rektorat geführt. Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor (gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter der Hochschule),
2. bis zu zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

#### **§ 5 Bestellung und Aufgaben der Rektorin oder des Rektors**

- (1) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie bzw. er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Rektorin oder der Rektor darf weder der Geschäftsführung der Trägerin noch der Leitung der Führungsakademie der Bundesagentur für Arbeit angehören.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat folgende Aufgaben:
  1. Leitung der Hochschule und Vertretung der Hochschule nach außen,
  2. Vorbereitung der Beratungen des Senats, Leitung seiner Sitzungen und Ausführung seiner Beschlüsse,
  3. Vorläufige Entscheidung anstelle des Senats in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub duldet,
  4. Erstattung eines Jahresberichts,
  5. Sicherstellung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Hochschule und ihrer Organe und Ausübung des Hausrechts,
  6. Sicherstellen der Kommunikation zwischen Senat, Beirat, Studierendenrat und Hochschulöffentlichkeit.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben durch bis zu zwei Prorektorinnen oder Prorektoren und die Kanzlerin oder den Kanzler unterstützt.

#### **§ 5a Bestellung und Aufgaben der Prorektorinnen und Prorektoren**

- (1) Zur Prorektorin oder zum Prorektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört. Eine Prorektorin oder ein Prorektor ist (als Erste Prorektorin bzw. Erster Prorektor) ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Rektorin oder des Rektors. Den Prorektorinnen oder Prorektoren können bestimmte Aufgaben dauerhaft übertragen werden.

- (2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt im Nebenamt.
- (3) Mit dem Amtsantritt einer neuen Rektorin oder eines neuen Rektors endet die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren. Wenn der Senat sie darum ersucht, bleiben die bisherigen Prorektorinnen und Prorektoren bis zum Amtsantritt der neuen Prorektorinnen und Prorektoren geschäftsführend im Amt.

#### **§ 5b Bestellung und Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers**

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist als hauptamtliches Mitglied des Rektorats für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig. Sie oder er muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag des Senats für fünf Jahre vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers eine sachkundige Beschäftigte oder einen sachkundigen Beschäftigten des Hochschulservice im Benehmen mit dem Senat als Vertreterin oder Vertreter für die Kanzlerin oder den Kanzler, die oder der im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin oder des Kanzlers wahrnimmt. Näheres regelt §16 Absatz 2a des LHG BW.

#### **§ 5c Abberufung von Mitgliedern des Rektorats durch die Gruppe der Professorinnen und Professoren**

- (1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Wahlordnung, können das Amt eines Rektoratsmitglieds im Zuge einer Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Auf Vorschlag des Abwahlausschusses obliegt es dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Abberufung des Rektoratsmitglieds zu entscheiden. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Wahlordnung, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.
- (2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

- (3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Senats anzuberaumen, die von der oder dem Vorsitzenden des Abwahlausschusses geleitet wird. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Wahlordnung für die Abwahl stimmen.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus einer Professorin oder einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren als Beisitzerinnen oder Beisitzer, die der Senat bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Bundesagentur für Arbeit mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Wahlordnung der HdBA regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.

## **§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Senats**

- (1) Dem Senat gehören an:
  1. die Rektorin oder der Rektor,
  2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
  3. die Prorektorinnen oder Prorektoren (mit beratender Stimme),
  4. acht Professorinnen oder Professoren, die nicht der Hochschulleitung angehören,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Lehrkräfte, Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Spezialistinnen und Spezialisten),
  6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
  7. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studentinnen und Studenten,
  8. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

- (2) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen des Senats. Kann sie oder er an einer Senatssitzung nicht teilnehmen, kann sie oder er durch die Erste Prorektorin oder den Ersten Prorektor vertreten werden. Ist auch diese oder dieser verhindert, kann sie oder er ggf. durch die weitere Prorektorin oder den weiteren Prorektor vertreten werden. Die Vertreterin oder der Vertreter hat in diesem Fall in der jeweiligen Senatssitzung auch das Stimmrecht.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen oder Prorektoren sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat kraft Amtes an. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 werden für zwei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 werden für ein Jahr von der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (4) Personen mit oder ohne Stimmrecht, die kraft Amtes Mitglied im Senat sind, können nicht ordentliches Mitglied des Senats sein.
- (5) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz oder die Grundordnung bzw. einer anderen Ordnung einem anderen Organ, Gremium oder sonstigen Einrichtungen der Hochschule zugewiesen sind.
- (6) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
  2. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs- und Zulassungsordnungen,
  3. Beschlussfassung über die Berufsordnung,
  4. Beschlussfassung über die Leistungsbezügeordnung,
  5. Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung des Senats sowie die weiteren zur Regelung des Lehr-, Forschungs- und Weiterbildungsbetriebs erforderlichen Ordnungen,
  6. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Schwerpunkten und Fachgruppen,
  7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen auf Grundlage der zentral festgelegten Einstellungsquoten.
  8. Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Lehre, Forschung, Weiterbildung, Evaluation und Kooperation,
  9. Beschlussfassung über Vorschläge an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zur Bestellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen oder Prorektoren sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers,
  10. Beschlussfassung über die Zweckbestimmung von Stellen für Professorinnen und Professoren und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre,
  11. Beschlussfassung über Vorschläge zu den Tätigkeits- und Kompetenzprofilen von Professorinnen und Professoren sowie akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Lehre,

12. Beschlussfassung über Vorschläge an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zur Besetzung von Professuren,
  13. Beschlussfassung über Vorschläge zur Bestellung von akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Lehre. Der Senat kann die Beschlussfassung an Fachgruppen oder andere Hochschulgremien übertragen
  14. Beschlussfassung über Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Förderung der Forschung,
  15. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors,
  16. Beratung und Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplans.
  17. Beschlussfassung über die durch die Rektorin bzw. den Rektor getroffenen vorläufigen Eilentscheidungen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3.
- (7) Regelungen nach Absatz 6 Nr. 1 bis Nr. 4 und Nr. 9 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit. Wird ein Beschluss nicht genehmigt, muss sich der Senat erneut mit der Angelegenheit befassen und dabei die vom Vorstand geltend gemachten Gesichtspunkte beachten. Regelungen nach Absatz 6 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 10 und Nr. 13 bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors.
  - (8) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden.
  - (9) gestrichen
  - (10) Ein amtierender Senat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senates im Amt. Die Senatsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bleiben bis zu der auf den Wahltermin folgenden Senatssitzung im Amt.
  - (11) Schlägt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung der Rektorin oder des Rektors bzw. der Kanzlerin oder des Kanzlers vor, so hat der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über diesen Vorschlag zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Kanzlerin oder der Kanzler ist bei der Entscheidung des Senats nach Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen.
  - (12) Schlägt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung einer Prorektorin oder eines Prorektors vor, so hat der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über diese Abberufung zu entscheiden.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Der Beirat berät die Hochschule in allen grundlegenden Fragen. Er schlägt insbesondere Maßnahmen vor, die der Profilbildung und Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, davon mindestens vier Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, von denen drei nicht der Bundesagentur für Arbeit angehören dürfen, weiterhin grundsätzlich aus drei Vertreterinnen und Vertretern des Verwaltungsrates, zwei Vertreterinnen und Vertretern der Zentrale und bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter von Geschäftsführungen von Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit bzw. gemeinsamen Einrichtungen.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit in der Regel für drei Jahre.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

#### **§ 7a Studierendenrat**

- (1) Die Studierenden bilden aus den Reihen der von ihnen gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter einen Studierendenrat. Der Studierendenrat vertritt die Interessen und Belange der Studierendenschaft.
- (2) Der Studierendenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; beide dürfen nicht dem gleichen Campus angehören. Die oder der Vorsitzende vertritt den Studierendenrat gegenüber der Hochschulöffentlichkeit.
- (3) Der Studierendenrat soll mindestens einmal im Trimester mit dem Rektorat zu einer Besprechung zusammentreten, in der die Belange der Studierenden erörtert werden.
- (4) Das Weitere wird durch eine Studierendenvertretungsordnung geregelt.

#### **§ 8 Wissenschaftliches Personal**

- (1) Die Aufgaben der Hochschule werden durch hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal (Professorinnen und Professoren sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lehre und Forschung) sowie sonstiges wissenschaftliches Personal (Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren) wahrgenommen.
- (2) Das wissenschaftliche Personal muss mindestens über die Qualifikationen verfügen, die das Hochschulrecht des Landes Baden-Württemberg für die jeweiligen Personalgruppen fordert. Zusätzlich können weitere Voraussetzungen gefordert werden (z.B. besondere Berufserfahrung).
- (3) Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Senats vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen.
- (4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Lehre werden auf Vorschlag des Senats für bis zu drei Jahre von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. § 6 Abs. 6 Nr. 13 gilt entsprechend.
- (5) Lehrbeauftragte werden von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bestellt.
- (6) Die Vorschriften des für die Bundesagentur für Arbeit geltenden Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts bleiben unberührt.
- (7) Einer Berufungskommission für Professorinnen und Professoren muss mindestens eine sachverständige hochschulexterne Person angehören, die weder Mitglied der Geschäftsführung der Trägerin noch der Leitung der Führungsakademie der Bundesagentur für Arbeit ist. Das Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren wird im Übrigen durch eine Berufsordnung geregelt.

## **§ 9 Gastprofessuren**

- (1) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (siehe Absatz 2) werden auf Vorschlag des Senats durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen, sofern sie über die Qualifikationen verfügen, die das Landeshochschulrecht des Landes Baden-Württemberg fordert.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, können für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellt werden.

## **§ 10 Studierende**

- (1) Die Zulassung der Studierenden zum Studium und zu Prüfungen richtet sich nach den Zulassungsordnungen sowie den Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Betreuung und Förderung der Studierenden erfolgt im Rahmen des zwischen den Studierenden und der Bundesagentur für Arbeit bestehenden Beschäftigungsverhältnisses.

## **§ 11 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

Ausschüsse werden in der Regel vom Senat eingesetzt (§ 6 Abs. 8), Kommissionen und Beauftragte in der Regel von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, sofern keine andere Regelung gilt. Wiederbestellung ist möglich. Die Zusammensetzung sowie weitere Einzelheiten regeln die betreffenden Ordnungen. Liegt zu einem Ausschuss keine Regelung vor, so regelt der Senat die Einzelheiten bei der Bestellung durch Beschluss. Liegt zu einer Kommission oder Beauftragten keine Regelung vor, so regelt die Rektorin oder der Rektor die Einzelheiten bei der Bestellung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am 09.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Grundordnungen außer Kraft.